

**Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
der Hochschule Flensburg
Vom 18. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45) wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 12. 03. 2025, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 18. Juni 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 18. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienziel**

Ziel des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden eigenverantwortlichen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.

**§ 3
Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.).
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

**§ 4
Regelstudienzeit, Studienvolumen und Orientierungsphase**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 120 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte (Credit Points (CP)). Ein Leistungspunkt wiederum beinhaltet eine Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Das Studium beinhaltet eine Orientierungsphase, die sich über das erste bis einschließlich dritte Semester erstreckt und mit einer Orientierungsprüfung endet. Die Prüfungsleistungen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Vom ersten Semester müssen alle, vom zweiten und dritten Semester alle bis auf zwei Prüfungsleistungen bestanden sein, um die Orientierungsprüfung insgesamt zu bestehen. Ist die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, dürfen Prüfungen ab dem vierten Studiensemester nicht wahrgenommen werden, soweit im Modul- und Prüfungsplan nicht anders angegeben. Ist die Orientierungsprüfung nicht innerhalb der Orientierungsphase bestanden, wird eine Studienberatung empfohlen.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Die Tabelle in der [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft inklusive der zugeordneten CP.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Absatz 6 der PVO. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist der Tabelle zu entnehmen.
- (3) Die Schwerpunktmodule sind in der [Anlage 2](#) zu dieser Ordnung näher beschrieben. Es kann nur ein Schwerpunkt gewählt werden, wobei alle Module des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.
- (4) Die Ergänzungsmodule werden vom Konvent jeweils für ein Studienjahr durch Beschluss festgelegt.
- (5) Einige Module werden in englischer Sprache angeboten. Ausreichende Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

Für jedes Modul wird die Unterrichtssprache im Modulhandbuch festgelegt. Die Prüfungssprache ist in Anlage 1 festgelegt. In einigen Schwerpunktmodulen ist „EN Level B2“ als Vorbedingung benannt. Diese Vorbedingung ist erfüllt, wenn Studierende die Module: Leading and Presenting in Teams (2. Studiensemester) und Professional Profiles and Systemic Intelligence (3. Studiensemester) erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP) mit einer Dauer von 12 Wochen. Näheres zum BPP wird in der Ordnung zum BPP (Praktikumsordnung) für den Studiengang Betriebswirtschaft geregelt, die als [Anlage 4](#) zu dieser Satzung beigelegt ist.
- (2) Zum BPP wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte erbracht hat.

§ 8

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertetes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 8 Wochen (§ 23 Absatz 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 23 Absatz 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 23 Absatz 8 PVO).
- (6) Das Kolloquium ist im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (§ 26 Absatz 1 PVO).
- (7) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit und das bestätigte BPP.
- (8) Das Kolloquium dauert 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 26 Absatz 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung wird von den Betreuenden festgelegt.

- (9) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Bachelor-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 80% und die des Kolloquiums mit 20% in die Endnote eingehen.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bereits vor dem 1. September 2025 im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 – 6 bis zum 31. August 2029 weiter.
- (2) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Wintersemester 2027/28.
- (3) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Klausur (KL) in jedem Prüfungszeitraum, letztlich im Sommersemester 2028-II, angeboten. Die Prüfungen einer Sonstigen Prüfungsleistung (SP) werden nach Auslaufen der Lehrveranstaltung noch zu den nach der PVO vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester, letztmalig im Sommersemester 2028-II.
- (4) Die Ableistung des Berufspraktischen Projekts sowie der Bachelor-Thesis (inkl. Kolloquium) sind nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 bis zum 31. August 2029 möglich.
- (5) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Mai 2019 sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Sommersemester 2028-II möglich.
- (6) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 23. Mai 2019 tritt am 31. August 2029 außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 das Studium im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Dr. Thomas Severin

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung nach § 8 Absatz 2 PVO
Ü	Übung	SL	Studienleistung nach § 8 Absatz 4 PVO
W	Workshop		
S	Seminar		
L	Laborveranstaltung	Prüfungsform	
P	Projekt	KL xxx Min.	Klausur nach § 11 PVO mit Angabe der Dauer (in Minuten)
BPP	Berufspraktisches Projekt	MP	Mündliche Prüfung nach § 12 PVO
SWS	Semesterwochenstunden	SP	Sonstige Prüfungen nach § 13 PVO; die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und, entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung.
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte	OP	Orientierungsprüfung gem. § 3 dieser Satzung
Verbindlichkeit und Merkmal			
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
SPM	Schwerpunktmodule	EGM	Ergänzungsmodul
Prüfungssprachen			
DE	Deutsch	EN	Englisch
		DE & EN: Teile auf Deutsch und Englisch DE EN: Entweder auf Deutsch oder auf Englisch	
Studienschwerpunkte			
CTR	Controlling	SRW	Steuer- und Rechnungswesen
INT	International Business	MIG	Management im Gesundheitswesen
MKT	Marketing	OSCM	Operations and Supply Chain Management

1. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4	5	PL	KL 90	DE	Keine	PM
Rechnungswesen 1 - Einführung in das Rechnungswesen und Buchführung	V	4	5	PL	KL 90	DE	Keine	PM
Digitale Wirtschaft	V	4	5	PL	SP: Video als Gruppenprüfung (5 Minuten je Teilnehmer) oder Projektbericht (maximal 1.500 Wörter je Teilnehmer). In beiden Fällen ist ein elektronischer Anhang abzugeben, der die Einzelleistungen aufschlüsselt.	DE	Keine	PM
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Methodenkompetenz	V	4	5	PL	SP: schriftliche Prüfung (90 Minuten) und Präsentation (10 Minuten)	DE	Keine	PM
Alle Module des 1. Studiensemesters		24	30					

2. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Statistik für Wirtschaftswissenschaften	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Produktions- und Materialwirtschaft	V	4	5	PL	SP: Wöchentliche Aufgabenserien (etwa 3 bis 5 Aufgaben) von Kleingruppen in Hausarbeit zu bearbeiten (ca. 2 bis 3 Seiten pro Aufgabe) und in der Lehrveranstaltung zu präsentieren (ca. 15 Minuten zzgl. Diskussion) und Aufgabensammlung (etwa 1 bis 2 (Teil-) Aufgaben pro Thema) von Kleingruppen in Hausarbeit zu bearbeiten (ca. 1 bis 2 Seiten pro (Teil-)Aufgabe).	DE	Keine	PM
Rechnungswesen 2 - Kostenrechnung und Controlling	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Betriebliche Informationsverarbeitung	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Wirtschaftsprivatrecht	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Leading and Presenting in Teams	V	4	5	PL	SP: Gruppenreferat (30 Minuten) und Hausarbeit (1.000 Wörter) und schriftliche Prüfung (90 Minuten)	EN	Keine	PM
Alle Module des 2. Studiensemesters		24	30					

3. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Grundlagen der Investition und Finanzierung <u>oder</u> Fundamentals of Corporate Finance	V	4	5	PL	KL 90 <u>oder</u> SP: Wird zum Beginn des Semesters festgelegt.	DE <u>oder</u> EN	Keine	WPM
Rechnungswesen 3 - Bilanzierung/Steuerlehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Marketing	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Grundlagen des Human Resource Management <u>oder</u> Basics of International Human Resource Management	V	4	5	PL	KL 120 <u>oder</u> SP: Wird zum Beginn des Semesters festgelegt.	DE <u>oder</u> EN	Keine	WPM
Wissenschaftliches Arbeiten	V	4	5	PL	SP: Arbeitsaufträge und Übungsarbeit (Umfang 4000 - 4500 Wörter) und Kurzpräsentation und Prüfungsgespräch (Dauer 15 Minuten).	DE	Keine	PM
Professional Profiles and Systemic Intelligence	V	4	5	PL	SP: Vortrag (20 Minuten) und Hausarbeit (1500 Wörter) und schriftliche Prüfung (90 Minuten)	EN	Keine	PM
Alle Module des 3. Studiensemesters		24	30					

4. Studiensemester							
Modul				Prüfung			Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Elective	siehe Modulbe- schreibung	4	5	PL	Module gem. Konventsbeschluss (einschließlich ausgewählter Module aus dem übrigen Angebot der Hochschule)	Keine	WPM
Schwerpunktmodul Teil 1	S W	12	15	PL	Siehe Anlage 2	OP	WPM
Ergänzungsmodul 1	S W	8	10	PL	Module gem. Konventsbeschluss Aktueller Stand: siehe Anlage 3	OP	WPM
Alle Module des 4. Studiensemesters		24	30				

5. Studiensemester (Schwerpunkte CTR, SRW, MIG, MKT, OSCM)								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen	Verbindlichkeit	
Schwerpunktmodul Teil 2	S W	12	15	PL	Siehe Anlage 2	OP	WPM	
Ergänzungsmodul 2	S W	8	10	PL	Module gem. Konventsbeschluss Aktueller Stand: siehe Anlage 3	OP	WPM	
General Management	S W	4	5	PL	Module gem. Konventsbeschluss	OP	WPM	
Alle Module des 5. Studiensemesters		24	30					

5. Studiensemester (Schwerpunkt INT)								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Auslandssemester		24	30	PL	SP: Entsprechend der Prüfungsformen der Veranstaltungen an der ausländischen Hochschule	Gastgeberland	OP; EN Level B2	WPM

6. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modulbezeichnung	Art	Wochen	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Berufspraktisches Projekt (BPP)	P	12	18	SL	Dauer: 12 Wochen	DE EN	90 CP	PM
Bachelor Thesis		8	12	PL	Abschlussarbeit (8 Wochen) und Kolloquium	DE EN	Bestandene PL der Semester 1 bis 5	PM
Alle Module des 6. Studiensemesters		20	30					

Anlage 2: Schwerpunktmodule (SPM)

Hinweis: Schwerpunktmodule (SPM) sind allesamt auch Wahlpflichtmodule (WPM) Die Veranstaltungsart ist S / W.

Schwerpunktmodule Controlling (CTR)							
Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
CTR: Operatives Controlling	4	8	10	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und Hausarbeit (3.500 Wörter)	DE	OP
CTR: Strategic Planning and Control	4	4	5	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und schriftliche Prüfung (90 Minuten)	EN	OP; EN Level B2
CTR: Spezielles Controlling	5	8	10	PL	SP: Präsentation (30 Minuten) und Hausarbeit (3.500 Wörter) und schriftliche Prüfung (120 Minuten)	DE EN	OP
CTR: Bilanzierung: Konzernabschluss	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
Summe		24	30				
Schwerpunktmodule Steuern und Rechnungswesen (SRW)							
Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
SRW: Bilanzierung 1: Einzelabschluss	4	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Steuern	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Bilanzierung 2: Konzernabschluss	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Wirtschaftsprüfung	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Operatives Controlling	5	4	5	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und Hausarbeit (3.500 Wörter)	DE	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule International Business (INT)							
Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
Logistics and Operations Management	4	4	5	PL	SP: Vortrag ca. 20-30 Minuten (inkl. Diskussion) und Hausarbeit (max. 10.000 Worte exkl. Listen, Tabellen und Verzeichnisse)	EN	OP; EN Level B2
Principles of International Marketing	4	4	5	PL	SP: Hausarbeit (5.000–5.500 Wörter) und Präsentation (8-10 Minuten) der Zwischenergebnisse.	EN	OP; EN Level B2
Strategic Planning and Control	4	4	5	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und schriftliche Prüfung (90 Minuten)	EN	OP; EN Level B2
INT: Auslandssemester	5	24	30	PL	SP: Gemeinsame Prüfungen Ausland	Gastgebersprache	OP; EN Level B2
Summe		36	45				
Schwerpunktmodule Management im Gesundheitswesen (MIG)							
Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
MIG: Recht im Gesundheitswesen	4	4	5	PL	KL 90	DE	OP
MIG: Prozessorientierung und Informationsmanagement im Gesundheitswesen	4	4	5	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und Fachgespräch (15 Minuten)	DE	OP
MIG: Strategie im Gesundheitswesen	4	4	5	PL	KL 90	DE	OP
MIG: Qualitätsmanagement und Medizinische Grundlagen	5	4	5	PL	SP: Präsentation (30 Minuten) und Fachgespräch (15 Minuten)	DE EN	OP
MIG: Controlling im Gesundheitswesen	5	4	5	PL	KL 90	DE EN	OP
MIG: Finanzierung im Gesundheitswesen	5	4	5	PL	SP: Hausarbeit (2.300-2.500 Wörter) und Präsentation (20 Minuten) oder Hausarbeit (2.300-2.500 Wörter)	DE	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule Marketing (MKT)							
Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
MKT: Digital Marketing	4	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	EN	OP; EN Level B2
MKT: Marketing Management	4	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	EN	OP; EN Level B2
MKT: Principles of International Marketing	4	4	5	PL	SP: Hausarbeit (5.000 – 5.500 Wörter) und Präsentation (8-10 Minuten) der Zwischenergebnisse	EN	OP; EN Level B2
MKT: Marketing Case Studies	5	4	5	PL	SP: Schriftliche Ausarbeitung (4.500-5.000 Wörter) und Referat (15 Minuten)	DE	OP
MKT: Marketing-Controlling	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
MKT: Instruments and Concepts of International Marketing	5	4	5	PL	SP: Hausarbeit (5.000 – 5.500 Wörter) und Präsentation (8-10 Minuten) der Zwischenergebnisse	EN	OP; EN Level B2
Summe		24	30				
Schwerpunktmodule Operations and Supply Chain Management (OSCM)							
Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
OSCM: Logistics & Operations Management	4	4	5	PL	SP: Vortrag ca. 20-30 Minuten (inkl. Diskussion) und Hausarbeit (max. 10.000 Worte exkl. Listen, Tabellen und Verzeichnisse)	EN	OP; EN Level B2
OSCM: Production Management	4	4	5	PL	SP: Fallstudie (Präsentation 60 Minuten) und Virtual Reality Simulation (VR-Modell) und Planspiel Rüstoptimierung (240 Minuten)	EN	OP; EN Level B2
OSCM: Logistics Controlling	4	4	5	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und schriftliche Prüfung (90 Minuten)	EN	OP; EN Level B2
OSCM: Supply Management	5	4	5	PL	SP (Fallstudie in Form und Umfang einer Bachelor Thesis (mind. 10.000 Wörter) und mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums (30 Minuten)) für je 2 Studierende	EN	OP; EN Level B2
OSCM: Supply Chain Management	5	4	5	PL	SP: wird zu Beginn der Veranstaltung angegeben	EN	OP; EN Level B2
OSCM: Recht in Beschaffung und Logistik	5	4	5	PL	KL 90	DE	OP
Summe		24	30				

Anlage 3: Aktuell angebotene Ergänzungsmodule (EGM)

Hinweis: Ergänzungsmodule (EGM) sind allesamt auch Wahlpflichtmodule (WPM) und werden semesterweise durch den Konvent beschlossen.

Die Veranstaltungsart ist S / W.

Modulbezeichnung	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
Entrepreneurship & Mittelstandsmanagement	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE EN	OP
Innovationsmanagement	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE EN	OP
International Market Strategies	4	8	10	PL	SP: Präsentationen (45 Minuten) und schriftliche Prüfung (90 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (4000 bis 5000 Wörter)	EN	OP
Business Simulation Game	5	8	10	PL	SP: Präsentationen (45 Minuten) und schriftliche Prüfung (60 Minuten) und Planspielergebnisse	EN	OP
Aktuelle Themen aus den Bereichen Rechnungs- und Steuerwesen/Internationales Steuerrecht	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
Arbeitsgestaltung und Organisationsentwicklung	4 & 5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
VWL: Währungs-, Banken- und Finanzmarktkrisen	4 & 5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
Business in Africa	4 & 5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	EN	OP

Anlage 4 zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg

**Praktikumsordnung
Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP)**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 12. März 2025, positive Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg am 18. Juni 2025 und genehmigt vom Präsidium am 18. Juni 2025.

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag kann im Fachbereich Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaft sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und/oder Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer und Umfang

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen in Vollzeit, der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 18 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) (540 Arbeitsstunden) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP (60 Arbeitsstunden) für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung des Abschlussberichts zum Praktikum).

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im sechsten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

§ 5

Durchführung

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums einen Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte und den komplett ausgefüllten Vertrag vor. Nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
 1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden
 - a) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung
oder
 - b) ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten) auszustellen.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,

5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

§ 6

Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen insbesondere
- Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistung, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und -beratung, Logistik-dienstleistung;
 - Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen (z.B. im Gesundheitswesen);
 - Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute in Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, insbesondere mit den Studienschwerpunkten zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8

Praktikumsbericht

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet. Der Praktikumsbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung (GP und BPP)

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Absatz 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 6.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -
Prof. Dr. Thomas Severin